

1. Allgemeines

In der dem Referat zugeordneten Personal- und Besoldungsabteilung und der Grundstücksabteilung wurden wieder die dort vielfältig anfallenden laufenden Verwaltungsarbeiten erledigt. Die Personal- und Besoldungsabteilung wurde von der Rentenversicherung geprüft. Die Prüfungen haben keine nennenswerten Beanstandungen ergeben. Bei der Prüfung des Landeskirchenamtes durch den Rechnungshof der EKBO im vergangenen September wurde u.a. ein besonderes Augenmerk auf die Tätigkeit der Grundstücksabteilung gelegt. Ein Bericht liegt noch nicht vor.

Den beteiligten Mitarbeiterinnen Frau Meyer und Frau Göricke in der Personal- und Besoldungsabteilung und Frau Hanke und Frau Rust in der Grundstücksabteilung sei für ihre zuverlässige Arbeit gedankt. Frau Hanke, die die Grundstücksabteilung nun seit anderthalb Jahren leitet, hat sich gut in den umfangreichen Arbeitsbereich hineingefunden. Im Sekretariat war Frau Preetz unersetzlich. Auch ihr sei für die zuverlässige Arbeit gedankt.

2. Recht des kirchlichen Dienstes

Gemeinsames Pfarrdienstgesetz

Das Vorhaben eines gemeinsamen Pfarrdienstgesetzes für alle Gliedkirchen der EKD ist nach Plan weiter voran gekommen.

Zu dem Entwurf, auf den im Vorbericht inhaltlich näher eingegangen wurde, hat der Landeskirchenrat nach vorangegangener Behandlung im Verfassungs- und Rechtsausschuss im Frühjahr Stellung genommen.

Das Vorhaben, ein einheitliches Pfarrdienstgesetz für alle Gliedkirchen der EKD zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt und dem Kirchenamt der EKD und allen anderen an der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs Beteiligten für die zügige Arbeit an diesem Gesetzesentwurf gedankt. Es wird hervorgehoben, dass das Vorhaben der bestehenden Gemeinschaft von Gliedkirchen mit zum Teil unterschiedlichem Bekenntnis in der EKD, so wie sie insbesondere auch in der Leuenberger Konkordie zum Ausdruck kommt, entspricht und darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben folgerichtig aus der seit langem praktizierten gegenseitigen Anerkennung der in einer Gliedkirche der EKD erworbenen Anstellungsfähigkeit ergibt. Dabei wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass das beabsichtigte einheitliche Kirchengesetz zu dem erwünschten stärkeren Personalaustausch zwischen den Gliedkirchen beiträgt und die Pflege des zukünftig gemeinsamen Pfarrdienstrechts erleichtert. Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen wird in der Stellungnahme auf einer Reihe von Einzelregelungen eingegangen.

Auf Grundlage der Stellungnahmen aus den Gliedkirchen wurde der Gesetzesentwurf von der vom Kirchenamt der EKD gebildeten Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Gliedkirchen bei unveränderter Grundstruktur an zahlreichen Punkten meist nur geringfügig überarbeitet. Dabei wurde auch auf

einige in unserer Stellungnahme angesprochene Fragen eingegangen. Der Entwurf soll nun nach grundsätzlicher Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD im September dieses Jahres durch den Rat der EKD der Synode der EKD zu ihrer 3. Tagung vom 7. bis 19. November dieses Jahres zur Verabschiedung vorgelegt werden. Zurzeit wird noch von einer Arbeitsgruppe der Kirchenkonferenz an einigen Punkten gearbeitet, die in den gliedkirchlichen Stellungnahmen unterschiedlich gesehen wurden. Es geht dabei insbesondere um die Beschreibung der Amts- und Lebensführung und Fragen bei einer Versetzung.

Nach Verabschiedung des Kirchengesetzes soll es für die EKD zum 01.01.2011 in Kraft treten. Für die einzelnen Gliedkirchen wird das Kirchengesetz vom Rat der EKD in Kraft gesetzt, nachdem diese dem Gesetz zugestimmt haben. Für die Erklärung der Zustimmung ist ein Zeitraum von zwei Jahren vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2012 vorgesehen, so dass ausreichend Zeit besteht, ein für die Umsetzung des neuen Pfarrdienstgesetzes notwendiges Ausführungsgesetz in den jeweiligen Gliedkirchen zu erarbeiten. In unserer Landeskirche könnte dies noch im kommenden Jahr geschehen, mit dem Ziel das neue Pfarrdienstgesetz zum 01.01.2012 in Kraft zu setzen.

Kirchenbeamtengesetz

Für das kommende Jahr ist auch eine Novellierung des Kirchenbeamtengesetz der EKD (KGB.EKD) vorgesehen. Mit ihr soll das KGB.EKD mit den Regelungen des neuen Pfarrdienstgesetzes in Übereinstimmung gebracht werden.

Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Das in den Vorberichten angesprochene und näher beschriebene Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes aus dem Jahre 2009 ist mit der „Neunten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes. Vom 2. Dezember 2009“, die das Präsidium der UEK für unseren kirchlichen Bereich erlassen hat, umgesetzt worden. Die Verordnung hat insbesondere zu wesentlichen Veränderungen in der Pfarr- und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung sowie im Versorgungsgesetz geführt, die zum 01.07.2010 wirksam wurden.

Die Überführung der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer und Versorgungsempfänger von den bisherigen Grundgehaltsstufen in die neuen Erfahrungsstufen wurde von der Besoldungsabteilung ohne Probleme umgesetzt. Über die Einzelheiten wurden die Betroffenen durch ein Rundschreiben der Landeskirche (23/2010 vom 23.06.2010) und ein Merkblatt der Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt informiert. Die veränderte Besoldungstabelle führte bei den aktiven Pfarrerinnen und Pfarrern zu einer durchschnittlichen Anhebung der Vergütungen um 2,5 %. Für die Versorgungsempfänger ergab sich durch die Übernahme bisher im kirchlichen Bereich nicht geltender Bestimmungen eine nur geringfügige Erhöhung der Versorgung. Dies wird durch die im kommenden Jahr erfolgende Anhebung der Versorgung in etwa kompensiert.

Die wesentliche Änderung im noch geltenden Pfarrdienstgesetz der UEK bezog sich auf die dem Bundesbeamtenrecht und dem Rentenrecht folgende Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr. Die Anhebung vollzieht sich stufenweise ab dem Jahre 2012 bis zum Jahr 2029 beginnend mit dem Jahrgang 1947 und endet mit dem Jahrgang 1963, für den die neue Regelaltersgrenze gilt.

Besoldungs- und Versorgungsniveauniveau

Der Bemessungssatz von derzeit 88 % der Bundesbesoldung wurde im Jahr 2010 wegen der mit der Übernahme des Dienstrechtneuordnungsgesetzes verbundenen Belastung und wegen der ebenfalls zum 01.07.2010 wirksam werdenden allgemeine Anhebung von 1,2 % nicht erhöht.

Der Bemessungssatz wird durch die UEK im Jahre 2011 voraussichtlich zum 01.08.2011 auf 89% angehoben werden. Daneben erfolgen allgemeinen Anhebungen von 0,6 % zum 01.01.2011 und von 0,5 % ebenfalls zum 01.08.2011.

Bei den Versorgungsen ist ab dem 01.01.2011 ein Höchstruhegehaltsatz von 71,75 % erreicht. Der Höchstruhegehaltssatz entspricht dann dem im staatlichen Beamtenrecht geltenden Satz. Im staatlichen Beamtenrecht wurde dieser in den letzten Jahren schrittweise von 75 % auf 71,75 abgesenkt. Dies bot den östlichen Gliedkirchen der UEK die Chance den früheren Höchstruhegehaltsatz von 70% auf 71,75 % anzuheben und damit das im öffentlichen Versorgungsrecht allgemein geltende Niveau zu erreichen.

Dienstwohnungen

Derzeit wird an einem Merkblatt zur Nutzung von Pfarrdienstwohnungen gearbeitet. Das Merkblatt soll sowohl den Dienstwohnungsinhabern als auch den Gemeindekirchenräten, die für die Kirchengemeinden die Verantwortung für die Dienstwohnungen tragen, einen ersten und komprimierten Einstieg in das Thema ermöglichen. Zur Klärung von Einzelfragen wird jedoch die Heranziehung der Regelungen der Dienstwohnungsverordnung weiter unbedingt nötig bleiben.

Bei der Nutzung der Dienstwohnungen gibt es im Zusammenhang mit der Durchführung von Schönheitsreparaturen immer wieder Probleme. Vor diesem Hintergrund wird geprüft, ob und inwieweit Regelungen übernommen werden können, die es in verschiedenen anderen Kirchen zur pauschalen Abgeltung der Pflicht zur Durchführung der Schönheitsreparaturen gibt.

Versorgungslastenausgleich

Beim Wechsel einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in eine andere Kirche ist ein Versorgungslastenausgleich nötig, um einen Personalwechsel zwischen einzelnen Kirchen zu ermöglichen. Da der Personalaustausch zwischen den Gliedkirchen der EKD im Grundsatz ausdrücklich gewollt ist, hat die EKD in Zusammenarbeit mit den Versorgungskassen ein neues möglichst gerechtes Ausgleichssystem erarbeitet. Diesem ist unsere Landeskirche so wie die meisten anderen Gliedkirchen der EKD inzwischen beigetreten.

Hintergrund ist, dass die aufnehmende Kirche für die Versorgung im Ruhestand aufkommen muss, bei deren Berechnung die gesamte Dienstzeit des Pfarrers oder der Pfarrerin zu Grunde zu legen ist. Damit wird die aufnehmende Kirche an sich mit der gesamten Versorgungslast belastet und die abgebende Kirche entlastet. Um dies zu verhindern, sieht der Versorgungslastenausgleich vor, dass die abgebende Kirche einen Ausgleich für die zukünftige Versorgung des Pfarrers oder der Pfarrerin an die aufnehmende Kirche zahlen muss.

Für uns bedeutet das, dass wir bei der Aufnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen eine Zahlung erhalten, die uns in den Stand setzt, die Versorgung auch für die in der anderen Kirche zurückgelegte Dienstzeit zu zahlen. Umgekehrt müssen wir bei Abgabe eines Pfarrers oder einer Pfarrerin eine Zahlung leisten. Diese wird gedeckt durch das Guthaben, welches wir bei der Evangelischen Ruhegehaltkasse Darmstadt (ERK) durch die Zahlung von Versorgungsbeiträgen aufgebaut haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine angemessene Vorsorge bei der Ruhegehaltkasse wichtig.

2. Kirchliches Mitarbeiterrecht

Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost

Die für uns zuständige im Jahre 2009 neu gebildete Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost hat sich zunächst mit Fragen ihrer Arbeitsfähigkeit befasst. Nach mehrmaligen Anläufen gelang es, das wichtige Amt des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit Frau Katrin Kammann zu besetzen. Nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG EKD-Ost), welches der Arbeit der Kommission zu Grunde liegt, ist es Aufgabe des Schlichtungsausschusses in Fällen, in denen sich die arbeitsrechtliche Kommission nicht auf eine Regelung einigen kann, in einem neutralen Schlichtungsverfahren einen Kompromiss zu suchen. Als Tarifexpertin aus dem Niedersächsischen Finanzministerium ist die von der Kommission gewählte Vorsitzende für diese Aufgabe bestens geeignet.

Die Kommission hat sich auch mit der Arbeitsmöglichkeit der in ihr tätigen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter befasst. Sie hat den beteiligten Gliedkirchen empfohlen, zur Konkretisierung der in der in § 8 Abs. 2 ARRG EKD-Ost vorgesehenen Arbeitsbefreiung eine pauschale Freistellungsregelung in Höhe eines bestimmten % Satzes eines vollen Arbeitsumfanges zur Verfügung zu stellen. In unserer Landeskirche ist der Landeskirchenrat mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Gespräch über eine Freistellungsregelung, die nicht nur die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission betrifft. In Anbetracht der durch die Freistellungen ausfallenden Arbeitszeit soll ein Fond geschaffen werden, der die finanziellen Mittel beinhaltet, mit deren Hilfe der Arbeitsausfall kompensiert werden kann.

KAVO EKD - Ost

Mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Januar 2010 wurde die für alle Mitarbeiter im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis geltende Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD – Ost (KAVO EKD-Ost) zum 01. April 2010 in Kraft gesetzt. Damit hat die Kommission eine aus ihrer Mitte stammende umfassende Ordnung beschlossen, die sie ihrer Arbeit zugrunde legen kann. Inhaltlich entspricht sie im Wesentlichen der bis dahin gelten KAVO 2008, die an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bereich Bund (TVÖD) angelehnt ist. In einigen Punkten erfolgten Angleichungen an die früher im Bereich der Thüringischen Kirche geltende KAVO.

Eigenständige Eingruppierungsordnung

So wie im Bereich des TVÖD gibt es noch keine der neuen KAVO EKD-Ost entsprechende Eingruppierungsordnung. Die Kommission hat im Januar beschlossen, für den Kirchlichen Bereich eine eigenständige Eingruppierungsordnung zu erarbeiten und eine Arbeitsgruppe mit dem Vorhaben beauftragt. Die Arbeitsgruppe, der auch OKR von Bülow angehört, hat zunächst eine zahlenmäßige Erhe-

bung über die derzeitige Eingruppierung der Mitarbeiter veranlasst und sich mit ähnlichen Eingruppierungskatalogen aus anderen Bereichen befasst.

Altersteilzeitarbeit

Seit dem Ende des Jahres 2009 ist das Altersteilzeitgesetz ausgelaufen, d.h. nach diesem Zeitpunkt begründete Altersteilzeitarbeitsverhältnisse werden nicht mehr durch einen Zuschuss der Arbeitsverwaltung gefördert. Damit sind Altersteilzeitarbeitsverhältnisse zwar rechtlich noch möglich. Sie sind aber überproportional teuer, da die bisherige Aufstockung des Arbeitsentgeltes - etwa in unserem Bereich von 50% Arbeitsentgelt auf 77 % des bisherigen Netto von 100% - vom jeweiligen Arbeitgeber selbst getragen werden muss.

Im staatlichen öffentlichen Dienst wurde gleichwohl im Februar 2010 mit dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte eine Altersteilzeitregelung mit einer Aufstockung von 20 % weitergeführt. Über eine entsprechende kirchliche Regelung wird derzeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt. Die kirchliche Arbeitgeberseite vertritt wegen der hohen Zusatzkosten die Auffassung, dass eine solche Regelung nur ohne Rechtsanspruch zur Ermöglichung eines vorzeitigen Ruhestandes in besonderen Fällen in Frage kommt.

Entgeltniveau

Im Jahre 2010 haben sich die Entgelte aufgrund eines noch von der ARK der UEK stammenden Beschlusses aus dem Jahre 2008 am 01. April 2010 um 2,8% erhöht. Für 2011 sieht der Beschluss keine weitere Erhöhung vor. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe des kommenden Jahres eine neue Entgeltregelung ausgehandelt wird, die ab 2012 wirksam werden wird.

Arbeitsrechtliche Kommission des DW

Die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für unser gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKM) getragenes Diakonische Werk (DW) kommt nicht zu Stande, da die Mitarbeitervertreter die Sitzungen der Kommission boykottieren. Die EKM beabsichtigt daher eine Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, welches die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des DW zu Grunde liegt. Durch Änderung von Verfahrensvorschriften, soll die Arbeitsfähigkeit der Kommission wieder hergestellt werden.

Das Änderungsgesetz, dessen Entwurf wegen der gemeinsamen Trägerschaft des DW inhaltlich mit uns abgestimmt ist und das gegebenenfalls nach seiner Verabschiedung auch von uns übernommen werden muss, soll in der Herbsttagung der Synode der EKM beschlossen werden, die zeitgleich mit unserer Landessynode tagt. Da das geänderte Gesetz zu Beginn des Jahres 2011 in Kraft treten soll, wird es bei uns, sofern es zu Stande kommt, durch eine Verordnung der Kirchenleitung übernommen werden müssen.

3. Grundstücksangelegenheiten

Pfarrstelleneinnahmen

Die Grundstücksverwaltung der Landeskirche und der Kirchengemeinden dient in Sonderheit der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen zur Ermöglichung kirchlicher Arbeit. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, das sind die Pfarrstelleneinnahmen, dienen der Pfarrbesoldung und die Einnahmen

aus dem Kirchenvermögen dienen der Arbeit der Kirchengemeinden insbesondere auch der Unterhaltung der Kirchgebäude.

Die Pfarrstelleneinnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Pachten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Erbbauzinsen aus der Vergabe von Erbbaurechten, Pachten für Standorte von Windenergieanlagen und sonstigen Pacht- und Mieteinnahmen. Da das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden in etwa dreimal so groß ist wie deren Kirchenvermögen, sind die Einnahmen der Kirchengemeinden mit insgesamt einem Drittel der Pfarrstelleneinnahmen zu veranschlagen.

Die Pfarrstelleneinnahmen betrugen nach der in der im Frühjahr erstellten Jahresrechnung 2009 1.036.051,09 €. Sie liegen damit erstmals seit langer Zeit unter dem Vorjahreswert von 2008, der 1.054.640,18 € betrug. Der Ansatz im Haushaltsplan 2011 liegt deshalb mit 1.050.000,- € unterhalb des Ansatzes für das Jahr 2010 mit 1.100.000,- €. Der in 2009 zu verzeichnende Rückgang ist auch auf höhere Rückstände einzelner Nutzer kirchlicher Grundstücke zurückzuführen. Diese sind zum Teil auf besondere Umstände im Rechnungsjahr zum Teil aber auch auf andauernde wirtschaftliche Schwierigkeiten der Pächter zurückzuführen. Eine weitere Ursache für den Rückgang sind niedrigere Einnahmen aus Pachten für Windenergieanlagen, die prozentual an die erzielten Erträge für die Stromabnahme geknüpft sind. Die Zeit, in der mit einer gewissen Automatik mit einem Ansteigen der Grundstückseinnahmen gerechnet werden konnte, dürfte angesichts der genannten Zahlen vorüber sein.

Kommunalabgaben

Die Belastung der Kirchengemeinden mit Kommunalabgaben ist weiter ein Brennpunkt in der Arbeit der Grundstücksabteilung.

Das im Vorbericht angesprochene verwaltungsgerichtliche Verfahren, in dem es um die Rechtmäßigkeit der Anforderung einer Summe von etwa 50.000,- € für das mit der Stiftkirche in Gernrode bebaute Grundstück geht, ist vorerst zum Ruhen gebracht, um mit der Stadt eine vergleichsweise Lösung zu finden. Ob dies erreicht werden kann, ist offen. Gegen einen an die Kirchengemeinde Maasdorf gerichteten Bescheid wegen auf das Kirchgrundstück entfallender Beiträge wird voraussichtlich ebenfalls Klage erhoben. Es geht hier zwar um einen mit 3.862,76 € im Vergleich niedrigen Beitrag. Es ist jedoch nicht einzusehen, dass die Kirchengemeinde überproportional an der Sanierung von Wegen in einer innerörtlichen Grünanlage beteiligt werden soll.

Für das mit der Schlosskirche in Nienburg bebaute Grundstück sollen nach einer ersten Information für eine alsbald geplante Straßenausbaumaßnahme Beiträge von über 40.000,- € erhoben werden bei Gesamtkosten von ca. 125.000,- €. Damit soll die Kirchengemeinde fast die Hälfte der auf die Anlieger umzulegenden Kosten tragen. Wir haben mit der Stadt auch unter dem Gesichtspunkt Kontakt aufgenommen, ob eine derartig aufwendige Straßenausbaumaßnahme nicht die finanziellen Möglichkeiten aller Beteiligten überschreitet.

Grundstücksverkehr

Der Kirchengemeinde in Radisleben ist es im April gelungen ihr ehemaliges Pfarrhaus zu verkaufen. Der Verkauf des sehr maroden Hauses erfolgte, nachdem mehrere Grundstücksmakler und Projektentwickler über Jahre hinweg eine Veräußerung ohne Ergebnis versucht hatten. Ebenfalls verkauft

wurde das ehemalige Pfarrhaus in Eichholz. Auch hier gingen dem Verkauf sich über Jahre hinziehende Veräußerungsbemühungen voraus.

Weiter andauernde Bemühungen um eine Veräußerung gibt es auch hinsichtlich der bisher als Freizeitheim genutzten ehemaligen Pfarrhäuser in Altjeßnitz und Köselitz. Die Bemühungen zielen dabei angesichts der Vorgaben des Kirchengesetzes über die Grundstücksverwaltung (vergl. § 4 Abs. 4) auf eine Veräußerung im Wege der Vergabe eines Erbbaurechtes. Allerdings ist nach den bisherigen ernsthaften und erfolglosen Bemühungen in dieser Richtung auch ein Verkauf nicht mehr ausgeschlossen. Für das landeskirchliche Grundstück Ruststraße 10 in Dessau gibt es einen sehr interessierten Kaufinteressenten. Aus diesem Grunde ist das im Vorbericht angesprochene Vorhaben, die Geschäftsstelle des anhaltischen Heimatbundes für das Jubiläum Anhalt 800 dort einzurichten, aufgegeben worden. Zusammen mit dem Heimatbund wird nach einer Alternative gesucht.

In Gernrode kommt das im Vorbericht angesprochene Projekt „Stephanusviertel“ weiter voran, welches nach Ausscheiden eines privaten Investors gemeinsam von der Stadt Gernrode, der Kanzler von Pfau'schen Stiftung und der Landeskirche verfolgt wird. Die Landeskirche hat Anfang Oktober an Stelle eines Investors die ehemaligen Schulgrundstücke der Stadt gekauft, die unmittelbar neben unserem landeskirchlichen Grundstück liegen. In diesen Tagen wird sie mit der Kanzler von Pfau'schen Stiftung in der Folge einen Erbbaurechtvertrag abschließen, der es der Stiftung ermöglicht die Grundstücke mit Wohneinrichtungen für alte Menschen zu bebauen. Dem Ort Gernrode gemäß sollen diese Einrichtungen Stephanusstift, Molitorstift und Elisabethstift heißen. Auf diese Weise kann in der Stadt Gernrode ein alter kirchlicher Standort durch eine diakonische Einrichtung kirchengemäß weitergenutzt werden und ein ganzes Quartier wieder belebt werden. Nach Inbetriebnahme der drei Einrichtungen soll ein Erbbauzins in nicht unerheblicher Höhe gezahlt werden.

Kirchliche Waldgemeinschaft

Die kirchliche Waldgemeinschaft (KWG) konnte dieses Jahr ihr 40 jähriges Bestehen feiern. Zu diesem Jubiläum fand ein Festgottesdienst unter freiem Himmel im Wald bei Zieko statt, bei dem Kirchenpräsident Liebig die Predigt hielt. Im Anschluss daran gab es ein Beisammensein bei Kaffee und Kuchen und einen Festvortrag zur Geschichte der KWG von Pfarrer i.R. Hans- Dieter Frenzel, der seit der Gründung der KWG in deren Vorstand ununterbrochen mitarbeitet.

In der KWG haben sich 37 kirchliche Waldbesitzer zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihres Waldes mit einer Gesamtfläche von ca. 430 ha von zusammengeschlossen. Derzeit findet gerade eine sogenannte Forsteinrichtung statt, bei der in umfassender Weise die vorhandenen Flächen und Holzbestände forstfachlich erhoben werden und Vorschläge für eine nachhaltige und wirtschaftliche Bewirtschaftung des Waldes erarbeitet werden.

4. Weiteres

Gemeindekirchenratswahlen 2011

Die kommenden Gemeindekirchenratswahlen sollen im Zeitraum vom 01. bis zum 21. Oktober 2011 stattfinden. Als Landeswahlleiter ist OKR von Bülow benannt worden. Stellvertretender Landeswahlleiter wird Pfarrer i.R. Matthias Richter sein. Die Vorbereitungen der Wahl laufen derzeit an. In bewährter Form sollen von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Frau Landespfarrerinnen Reizig wieder Unterlagen zur Vorbereitung der Wahlen in den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Juristische Fakultät der Uni Halle

Im Wintersemester 2009/2010 hat OKR von Bülow im Auftrag der Landeskirche einen Lehrauftrag an der juristischen Fakultät der Martin Luther Universität wahrgenommen und eine Vorlesung über das Kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht gehalten. Die Vorlesung fand im Rahmen des Angebots des Lehrstuhls für öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht von Prof. Michael Germann statt. Auf diese Weise konnte die Kooperation mit dem Lehrstuhl von Prof. Germann weiter vertieft werden, der auch unsere im Vorbericht angesprochene landeskirchliche Rechtsammlung zusammengestellt hat und betreut.